

Prüfschema des Gutachtens für die Produktzertifizierung

V 1.0a, 2002-02-21 1¹

I Allgemeiner Teil

Zeitpunkt der Prüfung

03. September 2007 bis 20. September 2007

Adresse des Antragstellers²

Akten- und Datenträgervernichtung Zentrale Nord GmbH

Herrn Wolf-Dieter Kruck

Faserstoffwerk Kronsburg-Op de Wipp

24796 Bredenbek

Adressen des/der Sachverständigen³

UIMCert GmbH

Prof. Dr. R. Voßbein

Moltkestr. 19

42115 Wuppertal

Kurzbezeichnung des IT-Produktes⁴

Datenschutzkonformes Verfahren der Vernichtung von Akten, elektronischen Datenträgern und Mikroformen nach §§ 5, 5 Abs. 1 Nr. 1, 6, 17 LDSG SH (Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein), §§ 9, 11 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und Anlage (zu § 9 BDSG Satz 1) Ziffer 4 gemäß DIN 32757.

¹ 1 Historie: V 1.0 (01.02.2002): Erstellung // V 1.0a (21.02.2002): Korrektur von Druckfehlern.

² 3 Vollständige Kontaktadresse mit Ansprechpartner.

³ Vollständige Kontaktadresse mit Ansprechpartnern.

⁴ Mit der detaillierten Bezeichnung des IT-Produktes wird der Prüfgegenstand festgelegt. Dazu gehört auch die Darstellung von Einsatzbedingungen (z.B. zugrundeliegende Betriebssysteme, ggf. nötige Zusatzprogramme inkl. Versionsnummer, notwendige Konfiguration für den datenschutzgerechten Einsatz etc.), von Grenzen des IT-Produktes oder von Schnittstellen zu nicht unmittelbar im Produkt enthaltenen Funktionen oder Modulen. Bei der Beschreibung von enthaltenen oder ggf. zum Betrieb notwendigen Komponenten sollen sich die Sachverständigen an der Komponentenliste in Abschnitt VI orientieren.

Detaillierte Bezeichnung des IT-Produktes

Es handelt sich bei dem betreffenden Produkt um ein automatisiertes Verfahren gem. § 1 DSAVO. Hierfür besteht eine Dokumentation, die den Verfahrenszweck, die Verfahrensbeschreibung, das Sicherheitskonzept sowie Tests und Freigabeverfahren enthält (§ 3 DSAVO). Das Verfahren ist zur Nutzung durch öffentlich Stellen geeignet.

Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden⁵

Ist bei diesem Projekt nicht relevant.

Zweck und Einsatzbereich

Vernichtung von Akten/Mikroformen gem. DIN 32 757 Sicherheitsstufe V aus von der AVZ Kunden zur Verfügung gestellten verschlossenen Containern.

Die Ergebnisanforderungen der DIN33858 werden auf Grund der physikalisch-chemischen Zerstörung der Informationsträger um ein Vielfaches übertroffen. Dies gilt insbesondere für die Vernichtung optischer Datenträger, die mit dieser Norm nicht erfasst werden können.

Die betreffenden Akten, Datenträger und Mikroformen werden in mit Sicherheitsschlössern verschlossenen Behältnissen vom Kunden gesammelt. Die Behältnisse werden verschlossen zum Vernichtungszentrum transportiert, dann werden die Behältnisse geöffnet und ohne Eingriffe durch Personen in die Vernichtungsanlage eingebracht. Eine Kenntnisnahme der Inhalte der Container ist durch technische Maßnahmen unterbunden.

Bei der Vernichtung der Akten, elektronischen Datenträgern und Mikroformen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- § 9 BDSG
- Anlage (zu § 9 BDSG Satz 1) Ziffer 4
- § 11 BDSG
- § 5 LDSG SH
- § 6 LDSG SH
- § 17 LDSG SH
- § 80 SGB X

Zusätzlich können in den jeweiligen Einsatzgebieten landes-/bereichsspezifische Spezialvor-

⁵ Die Angabe der Tools, die zur Herstellung des Produktes verwendet wurden, ist zurzeit freiwillig. Das ULD begrüßt dies allerdings, und ggf. können durch diese Angabe Rückfragen vermieden werden.

Bei der Nennung sollen sich die Sachverständigen an der Komponentenliste in Abschnitt VI orientieren (s.a. vorige Fußnote).

schriften gelten, die unter die genannten Generalnormen subsumiert werden können.

Die vorgenommene Art der Vernichtung ist geeignet, die Anforderungen der Gesetze und Vorschriften in optimaler Weise zu erfüllen bzw. zu übertreffen.

Modellierung des Datenflusses

Bei diese Projekt kann kein Datenfluss dargestellt werden, sondern es wird hier ein Arbeitsfluss sowie ein Dokumentenfluss dargestellt. Die jeweiligen Flüsse ergeben sich aus den Verfahrensabläufen.

Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog v 1.2

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Aktenvernichtung

Die Durchführung des dokumentenbasierten Rezertifizierungsaudits 2007 der AVZ ergab keinerlei Abweichungen, Schwachstellen oder Feststellungen.

Da keinerlei Veränderungen in den Verfahren vorgenommen wurden, werden die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren bereits in dem Zertifizierungs- sowie in dem Rezertifizierungsauditbericht bestätigt:

- Der Hauptprozess der Aktenvernichtung aus Containern ist grundsätzlich als ordnungsgemäß im Sinne der Datenschutzgesetzgebung zu bezeichnen, da es sich um ein geschlossenes Prozesssystem mit Vernichtung gem. DIN 32757 handelt.
- Der Hauptprozess der Vernichtung von Mikroformen aus Containern ist grundsätzlich als ordnungsgemäß im Sinne der Datenschutzgesetzgebung zu bezeichnen, da es sich um ein geschlossenes Prozesssystem mit Vernichtung gem. DIN 32757 handelt.
- Die Datenträgervernichtungsverfahren, die verschiedenen Verschluss- und Schlüsselkonstellationen der Firma AVZ sind geeignet, die Anforderungen der Gesetze und Vorschriften in optimaler Weise zu erfüllen bzw. sogar zu übertreffen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verlängerung der Verleihung des Gütesiegels im Sinne einer Rezertifizierung auf Grund der voll gegebenen Ordnungsmäßigkeit unbedingt erfolgen sollte. Es wird empfohlen, die Gültigkeit des Datenschutz-Gütesiegels des ULD der AVZ GmbH um weitere 2 Jahre zu verlängern.

Beschreibung, wie das IT-Produkt den Datenschutz fördert⁶

Das Verfahren fördert den Datenschutz durch eine sichere Vernichtung gem. DIN 32757 Sicherheitsstufe V von Akten, elektronischen Datenträgern und Microformen gem. §§ 5, 5 Abs. 1 Nr. 1, 6, 17 LDSG SH (Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein), §§ 9, 11 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und Anlage (zu § 9 BDSG Satz 1) Ziffer 4, sowie ein mit der mechanischen Vernichtung einhergehendes sicheres Sammel-, Transport- und Einbringungsverfahren in die Vernichtungsanlage. Es garantiert eine automatische, von menschlichen Eingriffen in die Prozessstruktur weitgehend freie Abwicklung des Sammel-, Transport- und Vernichtungsprozesses und verhindert so wirkungsvoll eine der Datenschutzgesetzgebung nicht entsprechende Vernichtung von Datenträgern. Die Kontrollmaßnahmen des gesamten Verfahrens garantieren, dass der Datenschutz auch auf der organisatorischen Seite voll gewahrt ist. Das gesamte Verfahren kann als mustergültig für die betreffenden Prozesse gelten. Die besondere Förderung des Datenschutzes liegt darin begründet, dass die in dem Verfahren vorgenommenen Vernichtungsprozesse irreversible sind und in ihrer Qualität die Forderungen der gängigen Norm deutlich übertreffen.

⁶ In dieser Rubrik soll beschrieben werden, mit welchen Funktionen oder Konzepten das Produkt besonders datenschutzfördernd wirkt oder Innovationen im Datenschutz- oder Datensicherheitsbereich aufweist.